Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales, Jugend,
Familie, Senioren, Integration
und Gleichstellung

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 7061 | 24170 Kiel

Per E-Mail:
An die
Zuwanderungsbehörden (Ausländer- und Einbürgerungsbehörden) des Landes Schleswig-Holstein

nachrichtlich:

Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Vertreter der Kommunalen Landesverbände

Landesbeauftragte für Flüchtlings-, Asyl und Zuwanderungsfragen

Aktenzeichen:197-4104/2022-31620/2022-UV-32266/2025
VIII 409 – Nothnagel
Tel.: 0431 988 2866
VIII 401 – Schlüter
Tel.: 0431 988 3266

staatsangehoerigkeit@sozmi.landsh.de

zuwanderungsverwaltung@sozmi.landsh.de

Kiel, 12. Juni 2025

Erlass zur Bearbeitung von Eingaben an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages durch die Zuwanderungsbehörden (Ausländer- und Einbürgerungsbehörden; ZBH)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Art. 17 des Grundgesetzes steht jedermann das Recht zu, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Davon umfasst ist der Anspruch auf Entgegennahme, sachliche Prüfung und Entscheidung durch Beschlussfassung einer Petition. Nach Art. 25 der Landesverfassung Schleswig-Holsteins bestellt der Landtag den Petitionsausschuss zur Behandlung von Bitten und Beschwerden und damit **zur Wahrung von Rechten** unter anderem gegenüber den Behörden des Landes, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen. Die Behörden des Landes sind verpflichtet, dem Petitionsausschuss zur Wahrnehmung seiner Aufgaben auf sein Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Akten vorzulegen, Amtshilfe zu leisten und ihm jederzeit Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen

zu gestatten. Diese Pflicht betrifft auch die Zuwanderungsbehörden (Ausländer- und Einbürgerungsbehörden) - im Folgenden ZBHn.

Im Zusammenwirken mit den ZBHn ist es die Aufgabe des MSJFSIG als Fachaufsicht eine entsprechende Stellungnahme zur Petition auszuarbeiten. Hierbei tauschen sich das MSJFSIG und die ZBHn eng miteinander aus. Die in jüngerer Zeit steigende Zahl aufenthalts- oder einbürgerungsrechtlicher Petitionen und deren Bearbeitung haben eine heterogene Verwaltungspraxis zwischen dem Petitionsausschuss, der Fachaufsicht und den ZBHn hinsichtlich der Bearbeitungsabläufe zutage gefördert.

Um hier einen identischen Wissens- und Informationsstand aller Beteiligten herzustellen, die Zusammenarbeit zu optimieren und zukünftig eine einheitliche Bearbeitung zu gewährleisten, bitten wir Sie, nachfolgende Punkte bei der Bearbeitung von Eingaben an den Petitionsausschuss zu beachten:

1. **Stellungnahmeanforderungen aufgrund einer Petition sind durch die zuständige ZBH unverzüglich zu bearbeiten**

   Dies bedeutet, dass die bearbeitende ZBH nach Eingang des Stellungnahmeersuchens unverzüglich prüft, ob sie die durch die Fachaufsicht gesetzte Frist für die eigene Bearbeitung/Stellungnahme wird einhalten können.

   Die Fachaufsicht soll (nur) dann durch die zuständige ZBH um eine Fristverlängerung ersucht werden, wenn absehbar ist, dass die Bearbeitungsfrist nicht gehalten werden kann. In diesem Fall ist ein Grund für das Fristverlängerungsersuchen mitzuteilen, da formal nicht die Fachaufsicht, sondern der Petitionsausschuss über die Fristverlängerung entscheidet. Ein mehrmaliges Fristverlängerungsersuchen ist dabei nach Möglichkeit zu vermeiden

2. **Stellungnahme gegenüber dem MSJFSIG muss mindestens drei Teile enthalten**

   Die Stellungnahme muss

   - eine (rechtliche) Würdigung des beanstandeten Vorgehens,
   - eine „Historie“ des Fachverfahrens und
   - ggf. die den Petitionssachverhalt betreffenden Akteninhalte

   enthalten.

3. **Petition hat rechtlich keine aufschiebende Wirkung in Bezug auf das laufende Verwaltungsverfahren**

   Das Verfahren vor dem Petitionsausschuss löst grundsätzlich das Recht des Petenten aus, dass der Ausschuss die Petition vorschriftsmäßig erledigt, also inhaltlich prüft und über sie Beschluss fasst. In Schleswig-Holstein hat man davon abgesehen, eine aufschiebende Wirkung für dieses Verfahren zu normieren. Es ersetzt nicht die gegen behördliche Entscheidungen zulässigen Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel wie Widerspruch und Klage, sondern steht vielmehr daneben. Entspre-

chend müssen die Petenten die für die Rechtsmittel geltenden Fristen unabhängig vom Petitionsverfahren wahren. Hierauf weist (auch) der Petitionsausschuss des 20. Schleswig-Holsteinischer Landtag in seinem Informationsblatt hin. Dass ein (ggf. vollziehbar ausreisepflichtiger) Ausländer den Petitionsausschuss anruft, führt deshalb grundsätzlich nicht zu einer („zusätzlichen“) rechtlichen oder tatsächlichen Unmöglichkeit der Abschiebung nach § 60a Abs. 2 AufenthG.

Grundsätzlich besteht seitens der Fachaufsicht sowie der nachgeordneten ZBHn die Bereitschaft, im Rahmen parlamentsfreundlichen Verhaltens eine Befassung des Petitionsausschusses vor Vollziehung einer (aufenthaltsbeendenden) Maßnahme zu ermöglichen. Bei Eingaben an den Petitionsausschuss folgt in der Praxis daher stets ein unverzüglicher und engmaschiger Austausch zwischen der Fachaufsicht und der zuständigen ZBH. In Fällen, in denen bereits konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung des Ausländers ersichtlich sind bzw. eingeleitet wurden, wird im Zusammenwirken mit der ZBH erörtert, ob eine abschließende Befassung durch den Petitionsausschuss vor der Aufenthaltsbeendigung möglich ist. Durch lang geübte kollegiale Nähe zur Geschäftsstelle des Petitionsausschuss werden zwingend erforderliche Entscheidungen/Beschlüsse (z.B. bei konkret bevorstehender Aufenthaltsbeendigung) durch den Ausschuss i.d.R. sehr schnell herbeigeführt.

In jedem Fall ist die Fachaufsicht auch nach Übersendung der angeforderten Stellungnahme durch die ZBH eigenständig und fortlaufend über neue Tatsachen und Verfahrensentscheidungen zu informieren.

Dies gilt, bis der abschließende Beschluss des Petitionsausschusses bei der ZBH eingegangen und damit das Petitionsverfahren abgeschlossen ist. Der Petitionsausschuss selbst hat keinerlei Informationsverpflichtung gegenüber der Fachaufsicht und leitet daher i.d.R. auch keine Informationen aus dem der Petition zugrunde liegenden Verwaltungsverfahren an die Fachaufsicht weiter.

4. Petitionsausschuss verfügt über besondere Recht, direkt mit der Zuwanderungsbehörde, die das der Petition zugrundeliegenden Verfahren bearbeitet, in Kontakt zu treten

Von diesen – oben genannten – besonderen Rechten nach Art. 25 Abs. 2 der Landesverfassung Schleswig-Holsteins wird durch die Mitglieder des Petitionsausschusses regelmäßig auch Gebrauch gemacht. Da jedoch seitens des Petitionsausschusses auch hierzu keine Informationsverpflichtung gegenüber der Fachaufsicht besteht, ist es umso bedeutsamer, dass die ZBH eigenständig und fortlaufend über Gesprächsinhalte informiert und entsprechenden Schriftverkehr weiterleitet, bis ihr der abschließende Beschluss des Petitionsausschuss vorliegt. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Stellungnahme der Fachaufsicht gegenüber dem Petitionsausschuss vollständig und umfassend abgegeben werden kann. Ferner dient dies auch der erforderlichen Vorbereitung für eine mögliche Anhörung vor dem Petitionsausschuss.

Nach Beratung und Beschlussfassung durch den Petitionsausschuss wird der ZBH der entsprechende Beschluss durch die Fachaufsicht zur Kenntnisnahme zugeleitet und ist dort zu verakten.

Auch vor dem Hintergrund der hohen Arbeitsbelastung in den ZBHn ist das MSJF-SIG bestrebt, den zusätzlichen Mehraufwand, der durch eine Petition unweigerlich entsteht, auf ein Minimum zu beschränken. Insofern dient die konsequente Beachtung dieses Erlasses der Entlastung aller Beteiligten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katja Ralfs
(Leitung Abteilung Integration, Teilhabe, Ehrenamt)

Allgemeine Datenschutzinformationen:
Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union.Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html